

SOZIALES

Sattes Rentenplus für pflegende Angehörige

Fragt man heute Menschen, wie sie sich ihr Alter vorstellen, wenn sie einmal pflegebedürftig werden sollten (und die Wahrscheinlichkeit hierfür ist groß), so wird man meist erfahren, dass sie „zu Hause“ alt werden möchten. Das ist heutzutage auch die Realität der Pflege. Nur etwa jeder sechste der insgesamt mehr als fünf Millionen Pflegebedürftigen lebt derzeit in einem Pflegeheim und fünf von sechs werden zu Hause („ambulant“) gepflegt. Die Pflege übernehmen zum größeren Teil „Laien“ und nicht die „Profis“ von Pflegediensten. Bemerkenswert ist, dass selbst Pflegebedürftige mit den hohen Pflegegraden 4 und 5 überwiegend ausschließlich von Angehörigen und ohne Einschaltung eines Pflegedienstes betreut werden.

Ein großer Teil dieser sogenannten „Pflegerpersonen“ sind Rentner. Wie viele es genau sind, weiß niemand. Schätzungen gehen dahin, dass ungefähr eine Million Rentner Angehörige pflegen – meist den Ehe- oder Lebenspartner, im Einzelfall auch ihre hochbetagten Eltern, es können aber auch Nachbarn oder Freunde sein.

Als Anerkennung erhalten die Betroffenen unter Umständen das (niedrige) Pflegegeld der Pflegekassen. Dieses wird zwar an die Pflegebedürftigen selbst ausbezahlt, sie können (und sollten) es aber an diejenigen weitergeben, die sie pflegen. Darüber hinaus erwerben Pflegebedürftige auch Rentenansprüche. Doch genau hier hakt es bei der großen Gruppe der pflegenden Rentnerinnen und Rentner. Denn wer 67 oder 70 Jahre alt ist, also die reguläre Altersgrenze schon längst überschritten hat, erwirbt keine neuen Rentenansprüche – jedenfalls bei Bezug einer „Vollrente“. Der Begriff wird vielen Lesern zunächst seltsam vorkommen, denn gemeinhin stellt man sich die Altersrente immer als volle Rente vor. Viele dürften noch nicht einmal wissen, dass es das Gegenstück zur Vollrente, nämlich die Teilrente, überhaupt gibt. Doch es gibt sie – und sie ist weitgehend frei wählbar. Zudem bietet sie eine praktikable Möglichkeit, um als Rentner – anders als vom Gesetzgeber vorgesehen – doch noch neue Rentenansprüche zu erwerben. Wie das funktioniert, erfahren Sie im Folgenden. Doch zunächst einmal geht es darum, unter welchen Voraussetzungen Sie überhaupt als Pflegeperson gelten. Denn nur dann können Sie überhaupt Rentenansprüche erwerben.

Wann Sie als Pflegeperson gelten

Die Regelungen hierzu finden Sie in Paragraph 19 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Danach gelten Sie als Pflegeperson, wenn Sie „nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des Paragraph 14 in seiner häuslichen Umgebung“ pflegen. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Leistungen zur sozialen Sicherung. An erster Stelle steht hierbei die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Mindestens Pflegegrad 2

Die betreuten Pflegebedürftigen müssen mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein. Bei Pflegegrad 1 geht der Gesetzgeber davon aus, dass die notwendige Betreuung nicht so viel Zeit in Anspruch nimmt und kein „Nachteilsausgleich“ erforderlich ist. Soweit Pflegegrad 2 vorliegt, kommt es nicht darauf an, in welchem Verhältnis die Pflegeperson zum Pflegebedürftigen steht. Voraussetzung ist also nicht – anders als bei der Pflegezeit oder Familienpflegezeit –, dass es sich um einen Angehörigen des Pflegebedürftigen handelt. Auch wenn es sich um einen Nachbarn oder Bekannten handelt, kann der Betreuende durch die Pflege Rentenansprüche erwerben.

Mindestpflegezeit

Als Pflegeperson gilt nur, wer auf eine wöchentliche Mindestpflegezeit kommt. Die Zeit der Pflege in häuslicher Umgebung muss wöchentlich zehn oder mehr Stunden in Anspruch nehmen und an mindestens zwei Tagen in der Woche stattfinden. Sonst werden durch die Pflege keine Ansprüche an die Rentenversicherung erworben. Wichtig ist: Auch die Zeit der sozialen Betreuung und Begleitung der Pflegebedürftigen zählt mit, also auch die Zeit, in der Sie beispielsweise mit einem Pflegebedürftigen spazieren gehen oder Gesellschaftsspiele spielen. Der genaue Zeitaufwand durch die Pflege spielt für die Rentenversicherungsansprüche – anders als nach der alten bis Ende 2016 geltenden Regelung – keine Rolle mehr.

Die Zehn-Stunden-Voraussetzung kann auch erfüllt werden, wenn jemand mehrere pflegebedürftige Angehörige jeweils für kürzere Zeit betreut – soweit insgesamt die zeitliche Untergrenze von zehn Stunden pro Woche (verteilt auf mindestens zwei Wochentage) erreicht wird.

Ob die Zehn-Stunden- beziehungsweise Zwei-Tage-Grenze erreicht wird, fragt der Gutachter des Medizinischen Dienstes oder von Medicproof im Rahmen der Begutachtung ab. Dabei gilt zunächst der Grundsatz: Es zählt, was die Pflegepersonen selbst angeben. Der Gutachter „prüft“ jedoch, „ob der Pflegeaufwand der einzelnen Pflegeperson nachvollziehbar bei wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage pro Woche, liegt“, heißt es in den einschlägigen Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches. Weiter heißt es dort: „Ist dies nicht der Fall oder weicht der Gutachter von den Angaben der Pflegeperson ab, ist die Einschätzung zu begründen.“

Hält der Gutachter, anders als die Pflegeperson, den Pflegeaufwand als zu gering und wird aus diesem Grund die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen abgelehnt, so kann hiergegen Widerspruch eingelegt werden.

Pflegetätigkeit auf Dauer

Die Pflegetätigkeit darf nicht nur vorübergehend, sondern muss auf Dauer – für mehr als zwei Monate in einem Kalenderjahr – und regelmäßig ausgeübt werden. Das kann zum Beispiel für Geschwister wichtig sein, die sich die Pflege ihrer Eltern teilen. Für die Anerkennung der Pflegezeit bei der Rente ist entscheidend, wie das Teilungsmodell aussieht.

Dazu ein Beispiel: Zwei Schwestern teilen sich die Pflege ihres Vaters. Wenn jede von ihnen über einen längeren zeitlichen Block (etwa über ein Vierteljahr) den Vater pflegt, besteht für beide für die jeweilige Pflegezeit Rentenversicherungspflicht. Anders sieht es aus, wenn eine der Schwestern nur eineinhalb Monate im Jahr lang pflegt. Dann hat sie keinen Rentenanspruch. Falls eine Schwester nur vormittags und die andere nur nachmittags den Vater betreut und dabei beide nicht auf die verlangte wöchentliche Mindestpflegezeit von zehn Stunden kommen, besteht für keine von beiden Rentenversicherungspflicht.

Keine erwerbsmäßige Pflege

Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht bei der häuslichen Pflege sind diejenigen, die die Pflegetätigkeit erwerbsmäßig ausüben (sie sind dann gegebenenfalls über ihren Arbeitgeber abgesichert). Die nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen dürfen als Entgelt für die Pflege nur das von der Pflegekasse gezahlte Pflegegeld erhalten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1:
Monatliches Pflegegeld bei der Pflege zu Hause

Pflegegrad	in Euro
1	–
2	316,–
3	545,–
4	728,–
5	901,–

Zusätzlich zu diesen Beträgen dürfen nur noch notwendige Fahrtkosten erstattet werden.

Höchstens 30 Stunden erwerbstätig

Für Rentnerinnen und Rentner dürfte diese Bedingung in der Regel keine Rolle spielen, doch der Vollständigkeit halber muss sie erwähnt werden: Wenn die Zeit der Pflege bei der Rente anerkannt werden soll, dürfen Pflegepersonen höchstens 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sein. Wer (fast) einen vollen Job ausübt, erwirbt also durch die Pflege keinen zusätzlichen Rentenanspruch. Wer dagegen (teilzeit-)erwerbstätig ist und nebenher pflegt, kann aus beiden Tätigkeiten Rentenansprüche erwerben: aus dem Arbeitsverhältnis und als Pflegeperson.

Auch wenn jemand schon vor der Zeit der Pflege teilzeitbeschäftigt war, zählt die Zeit der Pflege bei der Rente – soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bedingung ist nicht, dass die Arbeitszeit wegen der Pflege verkürzt wurde.

TIPP: Ob und in welchem Maße Angehörige einen Pflegebedürftigen betreuen, wird erhoben, wenn die Begutachtung in der Wohnung des oder der Pflegebedürftigen erfolgt. Daher ist dieser Besuch der Gutachterin oder des Gutachters nicht nur für die Pflegebedürftigen, sondern auch für ihre Angehörigen (sie können auch von mehreren gepflegt werden) wichtig.

Wann Rentner durch die Pflege (keine) Rentenansprüche erwerben

Soweit bei Ihnen die oben skizzierten Voraussetzungen vorliegen, sind Sie im Grundsatz in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Keine Bange: Das bedeutet nicht, dass Sie selbst Geld in die Rentenkasse einzahlen müssen. Die Beiträge werden von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen übernommen. Die Versicherungspflicht der Betroffenen wird im SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung) in Paragraph 3 („Sonstige Versicherte“) geregelt – und zwar unter der Nr. 1a. Dort werden die unter Punkt 1 skizzierten Voraussetzungen nochmals zusammengefasst.

Doch allein ein Blick auf diesen Paragraph reicht nicht. Denn jetzt kommt der Haken: „Versicherungspflicht“ tritt nicht ein, soweit „Versicherungsfreiheit“ besteht. Versicherungsfrei sind zum Beispiel Beamte und – in vielen Fällen – Altersrentner. Doch die Regelungen hierzu haben sich durch das Flexirentengesetz seit 2017 erheblich verändert. Unterschieden werden muss seitdem zwischen pflegenden Angehörigen vor und nach der regulären Altersgrenze.

Vor der regulären Altersgrenze

Seit Anfang 2017 gilt: Vollrentner sind „nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde“ versicherungsfrei. Das bedeutet: Pflegende Angehörige, die ein vorzeitiges Altersruhegeld als Vollrente beziehen, sind erst dann versicherungsfrei, wenn der Monat vorbei ist, in dem sie die für sie geltende Regelaltersgrenze erreicht haben. Bis dahin erwerben sie – soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind – durch die Pflege zusätzliche Rentenansprüche.

Das bedeutet:

Alle Bezieher

- einer Altersrente für Schwerbehinderte,
- einer Altersrente für langjährig Versicherte oder
- einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte

können, soweit sie einen Pflegebedürftigen betreuen, durch ihre Pflegetätigkeit zusätzliche Rentenansprüche erwerben. Das gilt bis Ablauf des Monats, in dem sie die reguläre Altersgrenze erreichen. Bis dahin steht der Bezug einer Vollrente der Versicherungspflicht als Pflegeperson nicht entgegen. Dies gilt auch für Erwerbsminderungsrentner.

Nach der regulären Altersgrenze

Wie bereits erläutert, sind Sie im regulären Rentenalter als pflegender Angehöriger nur dann versicherungsfrei, wenn Sie eine Vollrente beziehen. Bei Bezug einer Teilrente gilt dies nicht. Wichtig ist daher, was das Gesetz zur Teilrente sagt. Diese ist frei wählbar und geregelt ist im Gesetz nur: „Versicherte können eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Höhe von mindestens zehn Prozent der Vollrente in Anspruch nehmen.“

Damit legt der Gesetzgeber nur eine Untergrenze (zehn Prozent) der Teilrente fest. Wer beispielsweise einen Rentenanspruch in Höhe von 1.000 Euro brutto hat, kann damit keine Teilrente in Höhe von weniger als 100 Euro brutto wählen. Eine Obergrenze ist damit jedoch nicht festgelegt. Sie kann „höchstens in Höhe von 99 Prozent in Anspruch genommen werden“, hieß es hierzu bis Ende 2022 in den gemeinsamen rechtlichen Arbeitsanweisungen der deutschen Rentenversicherung zu Paragraph 42 SGB VI.

Über diese „99 Prozent“ wurde in den vergangenen Jahren vor den Sozialgerichten gestritten. Denn wer beispielsweise eine Altersrente in Höhe von 1.500 Euro

brutto bezieht, musste immerhin monatlich 15 Euro abgeben, um im Juli des folgenden Jahres (und von da an dauerhaft) gegebenenfalls zehn oder 15 Euro mehr Rente zu erhalten. Angesichts der nun mal begrenzten Lebenserwartung konnte man sich da schon fragen: Lohnt sich das?

Gestritten wurde deshalb vor den Sozialgerichten über die eher mathematische Frage: „Wann ist eine Rente eine Teilrente?“ Letztlich hat eine 79-jährige Rentnerin aus Bayern, die ihren Ehepartner pflegte, dafür gesorgt, dass in Sachen Rentenansprüche für pflegende Rentner (nach Erreichen der regulären Altersgrenze) inzwischen vorteilhaftere Regeln gelten. Die Betroffene hat im Übrigen den Rechtsstreit zwar angestoßen und zunächst geführt, hat aber ihren „Sieg“ gar nicht mehr erlebt. Letzten Endes war es ihr Testamentsvollstrecker, der die Sache der Verstorbenen gegen die Deutsche Rentenversicherung ausgefochten hat.

Mathematisch gesehen ist bei einem Rentenanspruch von 1.500 Euro nicht nur eine Rente in Höhe von 1.485 Euro (= 99 Prozent), sondern auch eine Rente von 1.498,50 Euro (= 99,9 Prozent), oder eine Rente in Höhe von 1.499,85 Euro (= 99,99 Prozent) eine Teilrente. Das Gleiche würde natürlich auch beim glatten Betrag von 1.499 Euro gelten.

Mit diesen bewährten Regeln der Mathematik hatte die Rentnerin und später ihr Testamentsvollstrecker argumentiert. Dass sie vor ihrem Tod immerhin noch ein Jahr Rentenansprüche für die Pflege ihres Ehemanns erworben (und zu Recht bezogen) hatte, war unstrittig. Es ging nur um die Höhe des dafür nötigen Rentenverzichts, denn die wohl rechtskundige Verstorbene hatte – nach dem Motto: Warum denn auf so viel verzichten? – eine 99,99 Prozent Teilrente beantragt, was von der Deutschen Rentenversicherung abgelehnt worden war. Ihr war stattdessen eine Teilrente von 99 Prozent überwiesen worden.

Dagegen legte die Rentnerin Widerspruch und Klage ein, die nun vom Testamentsvollstrecker weiter verfolgt wurde. In den beiden Verfahren, die es zu dieser Frage in Bayern gab, erlitt die Deutsche Rentenversicherung eine krachende Niederlage. Das Argument, eine 99,99 Prozent-Regel sei sehr verwaltungsaufwendig, hielten die Richter des Sozial- wie des Landessozialgerichts München für schlicht abwegig. Immerhin hantierte die Rentenversicherung bei Entgeltpunkten mit vier Stellen hinter dem Komma. Für das Landessozialgericht München war die Sache so klar, dass noch nicht einmal Revision zugelassen wurde: Gründe hierfür lägen „im Hinblick auf die eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor“. Die Deutsche Rentenversicherung hat – wohl wegen Aussichtslosigkeit – die Möglichkeit, eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht einzureichen, nicht genutzt. Damit wurde das LSG-Urteil rechtskräftig (Bayerisches LSG 14.09.2021 – L 6 R 199/19).

Solche Urteile sind für die Sozialversicherungsträger zwar im Einzelfall bindend, aber nicht generell. Und so

argumentierte die Deutsche Rentenversicherung zunächst, dass es sich hier um eine Einzelfallentscheidung handele, der sie nicht folge.

Das änderte sich jedoch Ende 2022. Seitdem findet sich in den gemeinsamen rechtlichen Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung zu Paragraf 42 des sechsten Sozialgesetzbuchs folgende Position: „Versicherte können die Höhe der Teilrente in beliebigen Prozentschritten mit zwei Dezimalstellen (Nachkommastellen) wählen. Die Teilrente muss allerdings mindestens 10,00 Prozent der Vollrente betragen (§ 42 Abs. 1 SGB VI). Sie kann höchstens in Höhe von 99,99 Prozent in Anspruch genommen werden.“ Und es folgt dieser Hinweis: „In der Vergangenheit haben die Rentenversicherungsträger die Auffassung vertreten, dass eine frei gewählte Teilrente nur in vollen Prozentschritten gewählt werden könne und somit höchstens 99 Prozent betrage. Diese Rechtsauffassung wurde inzwischen aufgegeben.“

Wie hoch sind die durch die Angehörigenpflege erworbenen Rentenansprüche?

Wie hoch die erworbenen Rentenansprüche sind, hängt vor allem vom Grad der Pflegebedürftigkeit des Angehörigen ab. Zudem spielt es eine erhebliche Rolle, ob zur Pflege ein Pflegedienst (mit) hinzugezogen wurde oder nicht. Wird die Pflege von der Pflegeperson allein bewältigt – was meist der Fall ist – gibt es deutlich höhere Rentenansprüche. In diesem Fall zahlt die Pflegeversicherung nämlich lediglich das recht niedrige Pflegegeld und spart die deutlich höheren Kosten für einen Pflegedienst ein. Daher zahlt sie – als eine Art Belohnung und Anreiz – in diesen Fällen deutlich höhere Rentenbeiträge, woraus sich dann höhere Rentenansprüche ergeben, wie Sie aus folgenden Tabellen entnehmen können.

Was ein Jahr Pflege für die Rente wert ist (Werte: 2. Halbjahr 2023)

a) bei ausschließlich Pflegegeld für die gepflegte Person (ohne Pflegedienst)

Pflegegrad	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2	9,59 €	9,55 €
3	15,27 €	15,21 €
4	24,85 €	24,76 €
5	35,51 €	35,37 €

b) bei voller Nutzung eines Pflegedienstes (ohne Pflegegeld)

Pflegegrad	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2	6,71 €	6,69 €
3	10,69 €	10,65 €
4	17,40 €	17,33 €
5	24,85 €	24,76 €

c) bei Kombination von Pflegegeld und Pflegedienst

Pflegegrad	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2	8,15 €	8,12 €
3	12,98 €	12,93 €
4	21,13 €	21,05 €
5	30,18 €	30,07 €

Zu den Werten, die in dieser Tabelle ausgewiesen sind, müssen Sie als Altersrentner noch Zuschläge hinzurechnen. **Der Hintergrund:** Wenn Sie Rentenansprüche erst nach Ihrem regulären Rentenalter beanspruchen, beziehen Sie diesen Teil der Rente naturgemäß – statistisch gesehen – auch kürzer. Das gleicht die Deutsche Rentenversicherung mit einem Zuschlag aus. Der Zuschlag beträgt 0,5 Prozentpunkte pro Monat der späteren Inanspruchnahme.

Beispiel: Ein 75-jähriger Rentner aus München hat seine Frau 2022 das komplette Jahr gepflegt (Pflegegrad 2, ohne Pflegedienst). Dafür erwirbt er ab Juli 2023 einen zusätzlichen Rentenanspruch von zunächst einmal 15,27 Euro. Sein reguläres Rentenalter hatte er im Juni 2013 erreicht. Seitdem sind zehn Jahre oder 120 Monate vergangen. Deshalb gibt es auf die 15,27 Euro noch einen Zuschlag von ($120 \times 0,5 = 60$ Prozent). Seine Rente, die zum 1. Juli 2023 ohnehin um 4,39 Prozent erhöht wird, steigt somit nochmals um ($15,27 \text{ plus } 60 \text{ Prozent} = 24,43$ Euro. Auf ein komplettes Jahr bezogen sind das 293,16 Euro.

Schritt-für-Schritt-Anleitung: So kommen Sie als pflegender Rentner zu höheren Renten- bezügen

Wenn Sie nach Erreichen des Regelrentenalters durch eine ehrenamtliche Pflegetätigkeit neue Rentenansprüche erwerben wollen, muss Ihre Vollrente in eine Teilrente umgewandelt werden. Es reicht, auf 0,01 Prozent der Rente zu verzichten.

Beratungsstellen und Kassen auf „offizielle Quelle“ hinweisen

Da diese Möglichkeit zum Teil in Beratungsstellen und bei den Kranken- beziehungsweise Pflegekassen noch nicht bekannt ist, hilft es, auf eine „offizielle Quelle“ hinzuweisen. Wenn Sie Zugang zum Internet haben, geben Sie in die Browserzeile „99,99 Prozent“ und „Deutsche Rentenversicherung“ ein. Wenn Sie den Link, der sich nun öffnet, anklicken, kommen Sie auf eine offizielle Presseveröffentlichung der Deutschen Rentenversicherung zum Thema „Pflege und Teilrente“.

Im Einzelnen können Sie folgendermaßen vorgehen:

1) Teilrente beantragen

Beantragen Sie bei der Deutschen Rentenversicherung unter Angabe von Versicherungsnummer, Name, Adresse und Geburtsdatum die sofortige Umwandlung Ihrer Vollrente in eine 99,99-Prozent-Teilrente. Ein Formular hierfür gibt es nicht. Die Antragstellung ist formlos möglich. Sicherheitshalber können Sie den Antrag per Einwurf-Einschreiben abschicken.

Oft reagiert die Rentenversicherung hierauf schnell, manchmal dauert es aber auch einige Wochen. Auf jeden Fall gilt: Ab dem Monat nach Ihrer Antragstellung erhalten Sie eine um 0,01 Prozent niedrigere Rente. Gegebenenfalls erfolgt – wenn die Bearbeitung länger dauert – die Umstellung auf eine 99,99-Prozent-Rente rückwirkend. Dann wird Ihnen zunächst weiter die volle Rente gezahlt, später wird der zu viel überwiesene Betrag einbehalten.

Wichtig: Die Deutsche Rentenversicherung schickt Ihnen nach Bearbeitung Ihres Antrags einen Bescheid über den Wechsel in eine Teilrente zu. Diesen verlangt die Pflegekasse Ihres Angehörigen gegebenenfalls später von Ihnen.

2) Fragebogen besorgen und der Pflegekasse zuschicken

Lassen Sie sich von der Pflegeversicherung des von Ihnen Gepflegten (also etwa Ihres Ehepartners/Angehörigen/Bekanntem) den „Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“ zuschicken. Je nach Kasse heißt der Fragebogen auch geringfügig anders. Füllen Sie diesen aus und schicken ihn der Pflegekasse zu.

Die für Rentner, die das reguläre Rentenalter erreicht haben, entscheidende Frage lautet (mit geringen Abweichungen zwischen den Kassen):

„Beziehen Sie eine Vollrente wegen Alters oder eine vergleichbare Leistung nach Erreichen einer Altersgrenze?“ Hier gibt es bei manchen Kassen nur die Antwortmöglichkeiten „Ja“ oder „Nein“. Falls Sie derzeit noch eine Vollrente beziehen und gerade eine 99,99-Prozent-Teilrente beantragt haben, können Sie hier handschriftlich eintragen: „in diesem Monat noch Vollrente, ab kommendem Monat nur noch eine Teilrente.“ Dazu sollten Sie Ihrem Schreiben an die Pflegekasse als Anlage zum Fragebogen auch eine Kopie Ihres Antrags auf Wechsel in eine 99,99-Prozent-Teilrente beilegen, den Sie an die Deutsche Rentenversicherung geschickt haben.

Was die Teilrenten-Möglichkeit betrifft, sind die Krankenkassen-Fragebögen unterschiedlich. Teilweise wird ausdrücklich gefragt, ob eine Teilrente bezogen wird, teilweise wird nach einer 99-Prozent-Teilrente gefragt. Im Fragebogen der DAK, der Anfang April 2023 auf deren Internetpräsenz zu finden ist, finden Sie die Frage „Beziehen Sie eine Altersrente und haben auf mindestens 1 % dieser Rente verzichtet?“ Das bedeutet: Die 99,99 Prozent-Variante ist bei der Kasse noch nicht angekommen. Das ändert aber nichts an Ihren Rechtsansprüchen. Hier können Sie wiederum handschriftlich den Wert von 99,99 Prozent (statt 99 Prozent) einfügen und die Frage bejahen.

Einige Hinweise zum Ausfüllen:

- Geben Sie in jedem Fall Ihre Rentenversicherungsnummer an.
- In manchen Fragebögen wird nochmals abgefragt, in welchem Umfang Sie Ihren Angehörigen pflegen. Grundvoraussetzung ist, dass Sie dies an mindestens zwei Tagen in der Woche und insgesamt mindestens zehn Stunden lang übernehmen. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, hat wahrscheinlich bereits der Gutachter des Medizinischen Dienstes beziehungsweise von Medicproof festgestellt. Auch wenn es gegebenenfalls unnötig ist, sollten Sie die abgefragten Informationen nochmals geben. Schauen Sie in der Zusammenfassung des Begutachtungsergebnisses nach, was dort zum Pflegeumfang festgestellt ist. Gegebenenfalls können Sie im Fragebogen der Pflegekasse Korrekturen anbringen.

3) Schreiben der Pflegekasse abwarten

Möglicherweise wird die Pflegekasse nun sofort die Beitragszahlung an die Deutsche Rentenversicherung aufnehmen. Wahrscheinlicher ist aber, dass Sie einen Zwischenbescheid erhalten, mit dem Sie aufgefordert werden, den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung über den Wechsel in eine Teilrente vorzulegen und dass erst danach eine Entscheidung getroffen wird, dass Sie als Pflegeperson rentenversicherungspflichtig sind.

4) Positive Entscheidung der Pflegekasse

Wenn Ihre Angelegenheit von der Pflegeversicherung bearbeitet ist, muss diese sich in jedem Fall bei Ihnen melden. Das bestimmt Paragraph 44 Abs. 4 des elften Sozialgesetzbuchs. Wahrscheinlich ist es eine Mitteilung über die Aufnahme der Beitragszahlung.

Dann muss die Pflegekasse der Rentenversicherung unter anderem

- den Beginn Ihrer Pfllegetätigkeit,
- den Pflegegrad des Pflegebedürftigen und
- das (fiktive) beitragspflichtige Einkommen mitteilen, das der Berechnung der Beiträge zugrunde liegt.

Der Inhalt dieser Meldung muss auch schriftlich an Sie gehen.

Zur Erläuterung: Wenn Sie beispielsweise einen Angehörigen mit Pflegegrad 3 ohne Einschaltung eines Pflegedienstes betreuen, führt die Pflegekasse Beiträge auf Basis eines fiktiven monatlichen Einkommens von 1.414,70 Euro ab. Dieser Betrag gilt 2023 für die alten Bundesländer. In den neuen Ländern gilt vorübergehend noch ein leicht unterschiedlicher Betrag.

5) Bei ablehnender Entscheidung der Pflegeversicherung

Es kann aber auch sein, dass die Pflegekasse findet, dass Sie nicht als versicherungspflichtige Pflegeperson anzusehen sind. Auch in diesem Fall muss die Pflegekasse Ihnen dies mitteilen. Sie können dann noch einmal darlegen, warum Sie meinen, dass Sie versicherungspflichtig sind. Oder Sie teilen der Pflegekasse einfach nur mit, dass Sie anderer Meinung sind.

In diesem Fall der „Uneinigkeit“ geht die Sache zur Entscheidung an die Deutsche Rentenversicherung. Diese erlässt dann einen schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

Wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie hiergegen Widerspruch und – gegebenenfalls – Klage beim Sozialgericht einlegen.

Wenn Sie bereits eine 99-Prozent-Teilrente erhalten

Manche pflegende Rentner sind in den vergangenen Jahren bereits in eine 99-Prozent-Rente gewechselt, um sich so über die Angehörigenpflege ein Rentenplus zu sichern. Rund 26.000 Rentner könnten dies nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung bereits Ende 2021 gewesen sein. Damit verzichten die Teilrentner auf 1,00 Prozent ihrer Rente, bei einer Bruttorente von 1.500 Euro auf 15 Euro. Das ist mittlerweile unnötig.

TIPP: Beantragen Sie bei der Deutschen Rentenversicherung umgehend den Wechsel in eine 99,99-Prozent-Rente. Dafür gibt es kein Formblatt. Den Antrag können Sie – unter Angabe Ihrer Rentenversicherungsnummer, Geburtsdatum und Adresse – formlos stellen. Ab dem Folgemonat muss dann Ihre Teilrente umgestellt werden. Im Beispielfall würden dann nur noch 15 Cent von Ihrer Rente einbehalten werden.

TIPP: Achtung bei der Betriebsrente

Wenn Sie eine Teilrente wählen, sollten Sie Ihre Betriebsrente (falls vorhanden) im Blick haben. Der Teilrentenbezug kann nämlich Folgen für die betriebliche Altersversorgung haben. Tipp: Holen Sie vorab beim Ex-Arbeitgeber beziehungsweise Versorgungsträger eine Rechtsauskunft ein.

Dieser Ratgeber ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: 081 92 -/933 79-0.

Weitere Infos unter www.biallo.de

Es ist uns jedoch gesetzlich untersagt, individuell fachlich zu beraten.